



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 11/2019	26.07.2019	25. Jahrgang
INHALT		Seite
31/2019	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 97. Änderung zur Darstellung einer Wohnbaufläche im Stadtteil Rietberg hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	67
32/2019	Bebauungsplan Nr. 290.1 „In den Emswiesen-Erweiterung“, im Stadtteil Rietberg <u>hier:</u> Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	69
33/2019	Bebauungsplan Nr. 235 „Nachtigallenweg“, 49.Änderung im Stadtteil Neuenkirchen <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	71
34/2019	Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW	73
35/2019	Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz	73
36/2019	Trägerschaftsmodell Für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Rietberg (OKJA)	75

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Rietberger Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden

31/2019

Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg

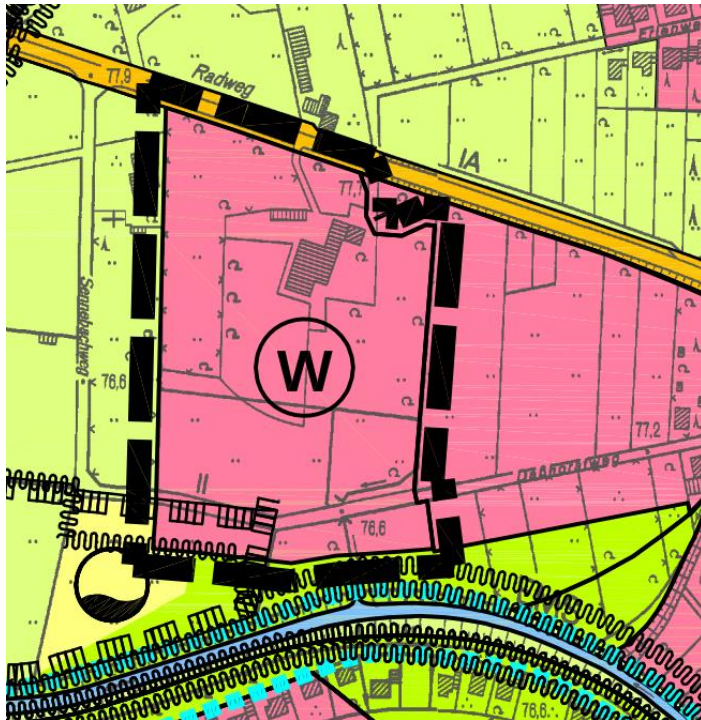
- 97. Änderung zur Darstellung einer Wohnbaufläche im Stadtteil Rietberg

hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in der Sitzung am 08.05.2018 beschlossen, den Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der vorgesehene Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Übersichtsplan:



Inhalt der 97. FNP-Änderung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche im Stadtteil Rietberg. Die Stadt Rietberg verfolgt mit dieser Änderung das Ziel, der weiterhin bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Gebiet der Stadt Rietberg als Erweiterung des Baugebietes „In den Emswiesen“ Rechnung zu tragen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) liegt die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg einschl. Begründung, Umweltbericht, den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und weiteren Informationen in der Zeit vom 05.08.2019 bis einschl. 06.09.2019 bei der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung 60 – Stadtentwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Als umweltbezogene Information liegen die Begründung und der Umweltbericht vor.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden. Ebenfalls sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rietberg www.rietberg.de in der Rubrik Rathaus-Bebauungsplanung einzusehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 (BauGB) bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen der der frühzeitigen Beteiligung zum Bauleitplanverfahren wurden umweltbezogene Stellungnahmen vorgetragen, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden.

Zu umweltrelevanten Aspekten liegen folgende **umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit** vor, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Öffentlichkeit

Einwendungen aus der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

Zu umweltrelevanten Aspekten liegen folgende **umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** vor, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Behörde/TÖB/umweltbezogene Inhalte
Kreis Gütersloh mit Anregungen zu: - Bedenken wegen der Regenwasserentwässerung

Umweltbezogene Informationen liegen zu folgenden Aspekten vor und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Umweltbelang Umweltbezogene Informationen	Kurzcharakterisierung
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	
Begründung Umweltbericht Artenschutzbeitrag	- Kein erhebliches Konfliktpotenzial erkennbar.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	
Begründung Umweltbericht Artenschutzbeitrag	- Bisher kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Biotopentwicklung, Fauna etc. erkennbar.
Fläche, Boden	
Begründung Umweltbericht Artenschutzbeitrag	- Nachnutzung einer kontaminierten Gewerbefläche, eines Wohngebäudes, eines Fuß-/Radwegs sowie Grünland-/Gartenflächen und einer schmalen Ackerfläche. - In NRW besonders zu schützende Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen werden durch die vorliegende Planung nicht beansprucht.
Wasser	
Begründung Umweltbericht Artenschutzbeitrag	- Kein erhebliches Konfliktpotential zu Grundwasser und Oberflächengewässern erkennbar. - Schmutz- und Regenwasserentsorgung abgestimmt.
Luft, Klima	
Begründung Umweltbericht Artenschutzbeitrag	- Kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar.
Landschaft	
Begründung Umweltbericht Artenschutzbeitrag	- Kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar.
Kultur, sonstige Sachgüter	
Begründung Umweltbericht Artenschutzbeitrag	- Kein erhebliches Konfliktpotential zu Bau-/Bodendenkmalen erkennbar.
Wechselwirkungen	
Umweltbericht Artenschutzbeitrag	- Keine Wechselwirkungen erkennbar, die zu einer zusätzlichen erheblichen Verschlechterung des Umweltzustands führen könnten.

Rietberg, den 15.07.2019

(Sunder)

32/2019

**Bebauungsplan Nr. 290.1 „In den Emswiesen-Erweiterung“, im Stadtteil Rietberg
hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in der Sitzung am 02.10.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 290.1 „In den Emswiesen-Erweiterung“ für die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Stadt Rietberg verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 290.1 „In den Emswiesen-Erweiterung“ das Ziel, Wohnbaugrundstücke im Stadtteil Rietberg zu entwickeln um der weiterhin bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu decken.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 290.1 „In den Emswiesen-Erweiterung“ einschl. Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **05.08.2019** bis einschl. **06.09.2019** bei der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung 60 – Stadtentwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Als umweltbezogene Information liegen die Begründung und der Umweltbericht vor. Im Rahmen der bisherigen Verfahrensschritte der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage zum Bauleitplanverfahren wurden folgende umweltbezogene Stellungnahmen vorgetragen, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Im Rahmen der der frühzeitigen Beteiligung zum Bauleitplanverfahren wurden umweltbezogene Stellungnahmen vorgetragen, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden.

Zu umweltrelevanten Aspekten liegen folgende **umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit** vor, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Öffentlichkeit
Anregung aus der Öffentlichkeit: - Klimaschutzsiedlung erweitern - Optimierung der inneren Erschließung - Verkehrserschließung - Verwendung der Kompensationsreserven

Zu umweltrelevanten Aspekten liegen folgende **umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** vor, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Behörde/TÖB/umweltbezogene Inhalte
Der Kreis Gütersloh mit Anregungen: - Regenwasserentwässerung - Kompensationsplanung Die Deutsche Telekom mit Anregung zur: - Verlegungsarbeiten

Umweltbezogene Informationen liegen zu folgenden Aspekten vor und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Umweltbelang Umweltbezogene Informationen	Kurzcharakterisierung
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	
Begründung Umweltbericht Artenschutzbeitrag Schallgutachten	- Kein erhebliches Konfliktpotenzial erkennbar.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	
Begründung Umweltbericht Artenschutzbeitrag	- Bisher kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Biotopentwicklung, Fauna etc. erkennbar.
Fläche, Boden	
Begründung Umweltbericht Artenschutzbeitrag	- Kein erhebliches Konfliktpotenzial erkennbar.
Wasser	
Begründung Umweltbericht Artenschutzbeitrag	- Kein erhebliches Konfliktpotential zu Grundwasser und Oberflächengewässern erkennbar. - Schmutz- und Regenwasserentsorgung abgestimmt.
Luft, Klima	
Begründung Umweltbericht Artenschutzbeitrag	- Kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar.
Landschaft	
Begründung Umweltbericht Artenschutzbeitrag	- Kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar.
Kultur, sonstige Sachgüter	
Begründung Umweltbericht Artenschutzbeitrag	- Kein erhebliches Konfliktpotential zu Bau-/Bodendenkmalen erkennbar.

Wechselwirkungen	
Umweltbericht Artenschutzbeitrag	- Keine Wechselwirkungen erkennbar, die zu einer zusätzlichen erheblichen Verschlechterung des Umweltzustands führen könnten.

Innerhalb der Offenlegungsfrist können Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 290.1 „In den Emswiesen-Erweiterung“ schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Ebenfalls sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rietberg www.rietberg.de in der Rubrik Rathaus-Bebauungsplanung einzusehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Rietberg, den 15.07.2019

(Sunder)

33/2019

Bebauungsplan Nr. 235 „Nachtigallenweg“, 49.Änderung im Stadtteil Neuenkirchen hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) soll für den im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Bereich ein der Bebauungsplan Nr. 235 „Nachtigallenweg“ im Zuge des vereinfachten Verfahrens nach § 13 a BauGB geändert werden. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 235 „Nachtigallenweg“, 49.Änderung im Stadtteil Neuenkirchen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 17.07.2019

(Sunder)
Bürgermeister

Die Stadt Rietberg verfolgt mit der 49.Änderung des Bebauungsplans Nr. 235 „Nachtigallenweg“ das Ziel - im Sinne des schonenden Umgangs mit Grund und Boden – auf dem bereits vollständig erschlossenen Grundstück eine Baumöglichkeit zu schaffen. Jede aktivierte Restfläche im Siedlungszusammenhang mindert die Nachfrage nach Wohnraum und vermeidet die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

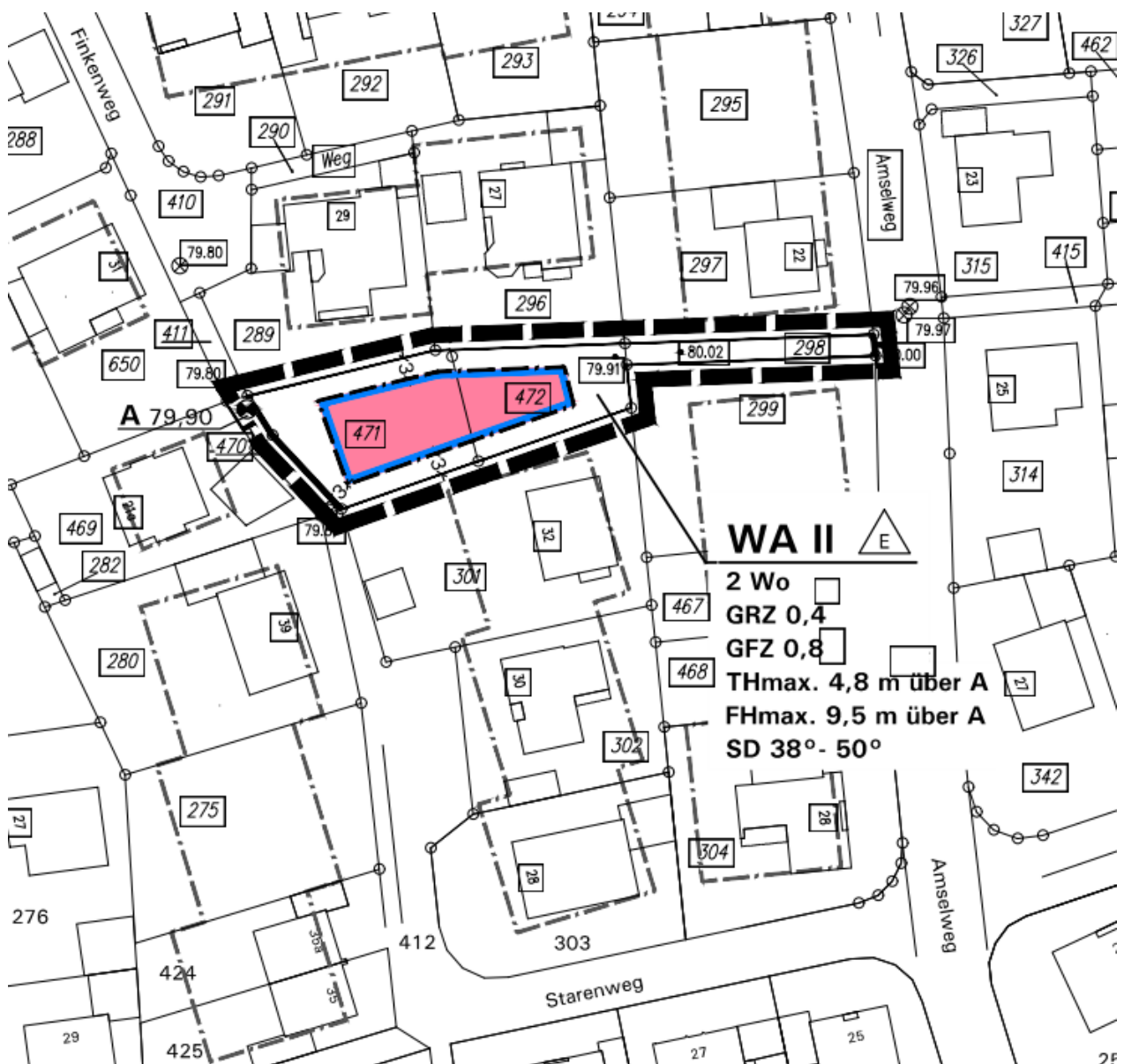
Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2018 (BGBl. I Seite 3641) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplan Nr. 235 „Nachtigallenweg“, 49.Änderung im Stadtteil Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 05.08.2019 bis einschl. 06.09.2019 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Stadtentwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt werden soll.

Rietberg, den 17.07.2019

(Sunder)
Bürgermeister



34/2019

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW

Name, Vorname	Wonsack, Kevin
Zuletzt bekannter Wohnort	Gersteinstraße 34, 33397 Rietberg

Hiermit wird der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Rietberg vom 27.06.19 (Kassenzeichen: 65748/90-19-091) öffentlich zugestellt.

Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Verwaltungsgebäude Rathausstraße 27, Zimmer 9, 33397 Rietberg, abgeholt werden.

Rietberg, den 28.06.19

Stadt Rietberg
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag

(Wiedemann)

35/2019

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Bezirksregierung Detmold

Die Biogasanlage Hansmeier KG, Batenhorster Str. 42, 33397 Rietberg beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage durch Erweiterung des Gasspeichers und durch Errichtung zusätzlicher BHKW einschließlich Trafostationen sowie eines Warmwasserspeichers.

Durch die Maßnahme steigt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig von ca. 57 Tonnen auf ca. 83 Tonnen. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden, der Baubeginn ist kurzfristig durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4.BImSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen	8.6.2.1
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	8.12.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.1

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar und unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BIm-SchV (Störfall-Verordnung). Der erforderliche Achtungsabstand von 200 m zur schutzwürdigen Bebauung wird eingehalten. Innerhalb dieses Abstands sind betriebseigene Gebäude und einzelne Gebäude im Außenbereich.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 23.07.2019 bis einschließlich 22.08.2019 bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden (poststelle@brdt.nrw.de) und

- bei der Stadtverwaltung Rietberg, Bolzenmarkt 4-6, 33397 Rietberg Büro Nr. 1 (Infobüro) aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Bez.-Regierung Tel.: 05231/71-0, Stadtverwaltung Rietberg Tel.: 05244/986-0) ein- gesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 06.09.2019) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Einwendungen gegen geplante Vorhaben werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Denn die Einwendungen dienen dazu, Umfang und Grad der Betroffenheit beurteilen zu können. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung widersprechen. Das setzt voraus, dass im persönlichen Einzelfall ein über das Interesse des Vorhabenträgers hinausgehendes persönliches Interesse an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten vorliegt. Ein bloßer, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werde widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.1, 8.4.1.1, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer anlagenbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Die mögliche Gefährdung durch das zusätzlich gelagerte Gas führt nicht zu einer UVP-Pflicht, da innerhalb des Achtungsabstands keine schutzwürdige Bebauung besteht. Die Errichtung weiterer BHKW führt zu einer Verschiebung der Betriebszeiten, insgesamt ändert sich die erzeugte Strommenge und somit die Abgasmenge nicht. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Az. 52.0040/18/8.6.2.1
Minden, den 15.07.2019

Im Auftrag
(gez. Niemeyer)

**36/2019
Trägerschaftsmodell**

Trägerschaftsmodell

Für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Rietberg (OKJA)

Präambel

Die Stadt Rietberg ist Trägerin der Jugendhäuser in Rietberg.

Die Jugendfreizeitstätten in Rietberg und ihre Angebote - mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit als wichtigsten Bestandteil - stehen grundsätzlich allen jungen Menschen der Stadt offen, gleich ob organisiert oder nicht organisiert und unabhängig von Konfession und Weltanschauung. Sie bejaht die jungen Menschen, akzeptiert sie so wie sie sind und lässt sich verbindlich auf sie ein.

Die Freizeit- und Bildungsangebote sollen bedürfnisorientiert und so abwechslungsreich gestaltet werden, dass Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrer schulischen und beruflichen Vor- und Ausbildung angesprochen werden. Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind ausgerichtet auf die Chancengleichheit von Jungen und Mädchen.

Die Grundlage, den Rahmen und die Richtlinien für die pädagogische Arbeit bilden: die freiheitlich-demokratische Grundordnung, das Grundgesetz, das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), die Eckwerte zur offenen Jugendarbeit des Kreisjugendamtes Gütersloh und die pädagogische Konzeption des Jugendhauses Südtorschule.

Die Jugendhäuser wollen den Besuchern und Besucherinnen Begegnungsstätte sein. Hier sollen Probleme der Kinder und Jugendlichen gesehen, diskutiert und soweit möglich, durch Rat, Hilfe und Information bewältigt werden. Das Haus will einen Beitrag leisten, dass junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigt und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden.

Dabei ist die offene Kinder- und Jugendarbeit gekennzeichnet durch Ganzheitlichkeit, Teilnahme und Beteiligung und Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen.

Die Jugendhäuser wollen will den Besuchern und Besucherinnen die Möglichkeit geben, an der Verwaltung sowie an der Festlegung und Gestaltung von Inhalten und Methoden der Angebote - getragen im gegenseitigen Vertrauen - mitzuwirken.

I. Ziele

Die Jugendhäuser bieten den Besuchern und Besucherinnen Raum, der ihnen als Begegnungsstätte dient und in dem ihnen ein Feld für soziales und praktisches Lernen bereitgestellt wird. In ihrer Freizeit können Kinder und Jugendliche hier Erfahrungen mit sich selbst und im Kontakt mit anderen sammeln, mit dem Ziel Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung zu erleben und zu erlernen, als auch die Möglichkeiten und Grenzen eines gemeinsamen Miteinanders zu erfahren. Unterstützt wird die Persönlichkeitsentwicklung durch attraktive Freizeit- und Lernangebote und vor allem auch durch Verantwortungsübernahme, Mitgestaltung und Mitbestimmung.

I.1. Zielgruppen:

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist für Kinder und Jugendliche der Stadt Rietberg jeden Alters, jeder sozialen Schicht, jeder Bildungsschicht und jeder Nationalität offen, wobei die unterschiedlichen Angebote sich an bestimmte Zielgruppen richten können. Eine notwendige Zielgruppenfestlegung erfolgt in Absprache der Trägerin mit den pädagogischen Fachkräften.

II. Trägerschaft
(allgemeine Leitsätze)

Der Trägerin der Jugendhäuser obliegt die Verantwortung, Umfang, Ziele und Prioritäten ihrer Einrichtungen im Rahmen ihrer eigenen Zielsetzungen, der gültigen Richtlinien und in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt festzulegen.

Die Stadt Rietberg hat die erforderlichen Rahmenbedingungen und Strukturen zu schaffen, die eine demokratische Teilnahme von Kindern und Jugendlichen sowie die verantwortliche Mitwirkung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Selbstvertretung an der offenen Kinder- und Jugendarbeit absichern.

Wesentliche Rechte und Pflichten der Stadt Rietberg als Trägerin der Jugendhäuser sind :

II.1. in finanzieller Hinsicht

- a) Übernahme der Sachkosten einschließlich Bewirtschaftung
- b) Übernahme aller Personalkosten
- c) Beantragung von Zuschüssen nach Förderrichtlinien des Bundes, des Landes und des Kreises (Betriebskosten und Investitionen)

II.2. als Haus und Grundstückseigentümerin

- a) Durchführung von Bau - und Unterhaltungsmaßnahmen
- b) Abschluss von Verträgen jeglicher Art, die die Stadt Rietberg verpflichten
- c) Erlass der Hausordnung unter Beteiligung des Kuratoriums und der hauptberuflichen Fachkräfte

II.3. als Dienstvorgesetzte des städtischen Personals

Die Trägerin hat die Dienst - und Fachaufsicht über das Personal der Jugendhäuser. Es ist ihre Aufgabe, entsprechende Stellenbeschreibungen zu erstellen.

Die Stadt Rietberg hat die erforderlichen Rahmenbedingungen und Strukturen zu schaffen, die eine demokratische Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an der offenen Kinder - und Jugendarbeit sowie die verantwortliche Mitwirkung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Selbstvertretung absichert.

Sie ist weisungsbefugt in dienstrechtlichen Angelegenheiten gegenüber:

- a) hauptberuflich pädagogischen Fachkräften
- b) Jahrespraktikanten und -praktikantinnen
- c) Honorarkräften
- d) städtischen Bediensteten im Reinigungsdienst bzw. im technischen Bereich
- e) Zivildienstleistenden

Die Stadt Rietberg hat die Möglichkeit, ihre Kontakt -, Informations - und Einflussebenen zu nutzen, um nach ihren Kräften die Arbeit des Jugendhauses zu unterstützen und zu fördern.

III. Personelle Grundlage

Ein kontinuierliches und qualifiziertes personelles Angebot ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche offene Kinder- und Jugendarbeit.

III.1. Hauptberufliche Fachkräfte

Das Anforderungsprofil an die pädagogischen Fachkräfte sowie trägerspezifische Erwartungen an die offene Kinder- und Jugendarbeit sind im Vorfeld der Arbeit deutlich von beiden Seiten abzuklären.

a. Einstellungen

Die Stadt Rietberg schreibt die Planstellen für die hauptberuflich pädagogischen Fachkräfte öffentlich aus.

Das Auswahlverfahren wird entsprechend den Regelungen der Stadt Rietberg durchgeführt.

Der ausgewählte Bewerber/ die Bewerberin wird in der nächstmöglichen Sitzung des Kuratoriums vorgestellt.

b. Aufgaben

- * Gestaltung der pädagogischen Planungen und der praktischen Durchführung sowie des organisatorischen Ablaufes
 - * Sozialraum - und Zielgruppenanalyse, Zielgruppenfestlegung unter Einbeziehung der jeweils aktuellen Ergebnisse der Jugendhilfeplanung
 - * enge Zusammenarbeit mit dem Hausteam, der Hausversammlung, dem Kuratorium, der Trägerin und mit anderen örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendarbeit
 - * regelmäßige Teilnahme an den Dienstbesprechungen mit der Trägerin und dem/der Kuratoriumsvorsitzende/n (über die Gespräche ist das Kuratorium zu informieren)
 - * Anleitung, Begleitung und Weiterbildung der Praktikanten und Praktikantinnen, der Honorarkräfte, der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der übrigen Kräfte, die in den Jugendhäusern tätig sind
 - * Bindung an das Trägerschaftsmodell, die pädagogische Konzeption und den jeweils gültigen Haushaltsplan
 - * Erteilung von Hausverboten bis zu einer Woche in Absprache mit dem Hausteam
- Längere Hausverbote werden in der Dienstbesprechung entschieden. Über diese Hausverbote ist das Kuratorium in der folgenden Sitzung zu informieren

Die hauptberuflich pädagogischen Fachkräfte sind für die Geschäftsführung gegenüber der Trägerin verantwortlich und berichten im Kuratorium.
Sie haben darüber hinaus die Pflicht zur Fortbildung.

III.2. Honorarkräfte

Die Stadt Rietberg schließt mit den nebenberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einen Honorarvertrag ab, der den Rahmen ihrer Tätigkeit sowie die Bezahlung festlegt.

III.3. Ehrenamtliche MitarbeiterInnen

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tragen einen wesentlichen Anteil an der Arbeit der Jugendhäuser.

IV. Mitverwaltung

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand in die Planung, Organisation und Durchführung der offenen Kinder - und Jugendarbeit mit einzubeziehen und auf ihre Aufgaben vorzubereiten.

IV.1. Mitverwaltungsgremien und Ihre Aufgaben

IV.1.1. Das Kuratorium

a. Zusammensetzung, Wahlverfahren und Vorsitz

Das Kuratorium fungiert als Aufsichtsgremium des Jugendhauses Südtorschule und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

stimmberechtigte Mitglieder

- je ein Ratsmitglied der im Rat der Stadt Rietberg vertretenen Fraktionen
- die für diesen Bereich verantwortliche Fachbereichsleitung der Stadt Rietberg
- die hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte (max. in der gleichen Anzahl wie Ratsmitglieder und Fachbereichsleitung)

beratende Mitglieder

- Vertreter/innen des Hausteams (max. in der gleichen Anzahl wie Ratsmitglieder und Fachbereichsleitung)

- der / die Vorsitzende des Schul- und Sozialausschusses
- der / die Leiter/in des Sozialamtes der Stadt Rietberg
- der / die zuständige Jugendpfleger/in des Kreisjugendamtes

Eine Nachnominierung von Kuratoriumsmitgliedern im Falle des Ausscheidens ist durch die jeweils entsendenden Gremien jederzeit möglich.

Für die stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder sind persönliche Vertreter/innen zu wählen.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Rietberg tätig. Mit Ablauf der Wahlzeit nehmen die bisherigen Kuratoriumsmitglieder ihre Aufgaben solange wahr, bis die Nachfolger/innen benannt worden sind.

Die vorgenannten Regelungen gelten für stellvertretende Kuratoriumsmitglieder entsprechend.

Der/Die Vorsitzende des Kuratoriums wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Über die Sitzungen des Kuratoriums wird jeweils ein Sitzungsprotokoll angefertigt, welches vom Vorsitzenden, der Fachbereichsleitung sowie dem/der Schriftführer/in (Vertreter/in der Verwaltung) zu unterzeichnen ist.

Der Rat der Stadt sowie das Hausteams haben jederzeit das Recht, eine Kuratoriumssitzung zu verlangen.

b. Aufgaben des Kuratoriums

- Planung des jährlichen Finanzbedarfes der Jugendhäuser nach vorheriger Anhörung des Hausteams sowie Weitergabe des Etatentwurfes an die Stadt Rietberg zur Einarbeitung in den Gesamtetat
- Erstellung des Entwurfes einer Hausordnung unter Berücksichtigung konkreter Nutzungsvorgaben durch die Stadt Rietberg. Die endgültige Entscheidung hat der entsprechende Ausschuss zu treffen
- Mitwirkung bei der Vergabe von Räumen an Vereine und Verbände. Die endgültige Entscheidung hat der entsprechende Ausschuss zu treffen, sofern es sich um eine dauerhafte Vergabe handelt
- Beschlussfassung über die Programmplanung und den zugewiesenen pädagogischen Etat;
- Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes (für den pädagogischen Bereich durch die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen, im finanziellen Bereich durch den/die Vertreter/in der Stadtverwaltung Rietberg)
- regelmäßige Entgegennahme des Situationsberichtes über die Arbeit in den Jugendhäusern
- Entscheidung über die Gestaltung der Räumlichkeiten (ohne bauliche Veränderungen) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- Regelung besonderer Fragen, die sich aus dem Betrieb und Nutzung der Jugendhäuser ergeben, sowie Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten
- Kenntnisnahme von Entscheidungen von Hausverboten, die über einen Zeitraum von mehr als einer Woche hinausgehen.
- Kenntnisnahme und Überprüfung der formulierten Ziele der Stadt Rietberg und Entscheidungen für die pädagogische Praxis in Anlehnung an die örtliche Jugendhilfeplanung und die des Kreises Gütersloh

IV.1.2. Das Hausteams

a. Zusammensetzung, Wahlverfahren und Vorsitz

Das Hausteams ist das Mitbestimmungsgremium der Kinder und Jugendlichen der Jugendhäuser. Das Hausteams wird aktiv, sofern sich eine ausreichende Anzahl an interessierten Personen hierzu melden.

Stimmberechtigte Mitglieder

- vier von der Vollversammlung gewählte ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- vier aus dem Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenkreis delegierte Personen
- die hauptberuflich pädagogischen Fachkräfte

In das Hausteams wählbar sind alle regelmäßig und aktiv am Programm der Jugendhäuser mitwirkenden Jugendlichen ab 14 Jahren. Im Zweifelsfalle entscheiden die hauptberuflichen Fachkräfte.

Die Hausteammmitglieder sollten erfolgreich an einer MitarbeiterInnen- oder einer GruppenleiterInnenschulung teilgenommen haben bzw. in absehbarer Zeit an einer solchen oder einem Vorbereitungskurs teilnehmen.

Es wird ein paritätisches Verhältnis von männlichen und weiblichen Hausteammmitgliedern angestrebt.

Dem Hausteam sollte mindestens ein Mitglied aus den Reihen der ausländischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Hausteams werden in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt. Im Bedarfsfall finden Ersatzwahlen statt.

Die Leitung der Hausteamsitzungen wird durch eine hauptberufliche Fachkraft übernommen.

Über die Zusammensetzung des Hausteams ist das Kuratorium zu informieren.

b. Aufgaben des Hausteams

- Vorbereitung der Programmplanung (Arbeitsrahmenplan) und Durchführung (nach Beschlussfassung im Kuratorium), inhaltlich und organisatorische Gestaltung der Angebote des Jugendhauses und der Arbeit von Arbeitsgruppen (einschließlich Ausgestaltung und Nutzung der Räumlichkeiten)
- Einberufung, Durchführung und Unterrichtung der Hausversammlung
- Vorschläge über Raumverteilungsregelungen
- Antrags- und Anregungsrecht gegenüber dem Kuratorium
- Vorschlag zur Erarbeitung der Hausordnung
- Regelung des Jugendcafé-Thekendienstes
- Übernahme der eigenverantwortlichen Gestaltung von Angeboten in Absprache mit den hauptberuflichen Fachkräften
- Abstimmung der einzelnen Aufgaben der sonstigen ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Einberufung regelmäßiger Hausteam- und MitarbeiterInnenbesprechungen
 - zum Informationsaustausch zwischen den Gruppen im Jugendhaus
 - zur inhaltlichen Koordinierung der Jugendarbeit
 - zur Mitwirkung bei Vorschlägen und Anregungen bei der Programmplanung, der inhaltlich organisatorischen Gestaltung der Angebote des Jugendhauses und der Arbeit der Arbeitsgruppen sowie der Ausgestaltung und Nutzung der Räumlichkeiten

Der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenkreis setzt sich zusammen aus allen aktiven JugendhausmitarbeiterInnen und sonstigen GruppenvertreterInnen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind alle aktiv im Jugendhaus tätigen Personen, die erfolgreich an einer GruppenleiterInnenschulung teilgenommen haben.

Den Vorsitz führt eine hauptberuflich pädagogische Fachkraft.

IV.1.3. Die Hausversammlung

a. Zusammensetzung und Vorsitz

Die Hausversammlung setzt sich aus allen Besuchern und Besucherinnen des Jugendhauses zusammen. Den Vorsitz für die Hausversammlung wählt das Hausteam.

b. Aufgaben der Hausversammlung

- Antrags- und Anregungsrecht gegenüber dem Kuratorium, dem Hausteam und dem MitarbeiterInnenkreis
- Mitwirkung durch Vorschläge und Anregungen bei der Programmplanung, der inhaltlich organisatorischen Gestaltung der Angebote des Jugendhauses
- Erlass einer Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit mit der Regelung über Verfahrensfragen, einer ordnungsgemäßen Einberufung einer ordentlichen sowie außerordentlichen Versammlung und dem Wahlverfahren für VertreterInnen und Beschlussfassung

Die Einladungen zur Hausversammlung erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung am "Schwarzen Brett" im

Jugendhaus sowie durch die Tagespresse. Auf schriftlichen Antrag mit den Unterschriften von mindestens 20 Kindern und Jugendlichen muss eine außerordentliche Hausversammlung innerhalb von zwei Wochen zusammentreten.

IV.2. Sitzungen und Versammlungen

Die Sitzungen des Kuratoriums, des Hausteams und der Hausversammlung sind grundsätzlich öffentlich und sollten im Jugendhaus stattfinden.

IV.2.1. Das Kuratorium

Für das Verfahren im Kuratorium gelten die Grundsätze der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse mit der Maßgabe, dass die Sitzungen - mit Ausnahme der Personalangelegenheiten - öffentlich sind und die Mitarbeit der RatsvertreterInnen und der Jugendlichen ehrenamtlich erfolgt. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber 2 mal im Kalenderjahr statt.

IV.2.2. Das Hausteam

Die durch den Aushang im Jugendhaus bekanntgemachten Sitzungen des Hausteams sind öffentlich und sollten mindestens einmal im Monat, bei Bedarf öfter stattfinden. Jede(r) Anwesende hat im Rahmen der Tagesordnung Rederecht.

IV.2.3. Die Hausversammlung

Die Hausversammlung findet öffentlich mindestens einmal im Jahr statt. Jede (r) Anwesende hat im Rahmen der Tagesordnung Rederecht.

V. Finanzen

Für die Jugendfreizeitstätten ist, gekoppelt an die jeweilige Jahresplanung, ein detaillierter Etat, in Zusammenarbeit der Trägerin mit den pädagogischen Fachkräften und dem Kuratorium, aufzustellen.

Der im Kuratorium beratene Haushaltsplanentwurf wird an die Verwaltung weitergeleitet. Die Haushaltsvoranmeldungen werden in die allgemeinen Haushaltsplanberatungen der Stadt Rietberg mit einbezogen.

Die endgültige Höhe des Etats wird mit dem Gesamthaushalt der Stadt durch den Rat der Stadt Rietberg beschlossen.

In Kooperation mit dem Kreisjugendamt Gütersloh ist die finanzielle Absicherung der Jugendhäuser sicherzustellen.

VI. Angebote und Methoden

Die Themen und Methoden der Angebote in den Jugendhäusern werden in ihrer Gesamtheit in der pädagogischen Konzeption beschrieben.

VII. Vernetzung und Kooperation

Im Sinne einer möglichst vielfältigen, bedarfs- und lebensweltorientierten Kinder- und Jugendarbeit ist eine örtliche Abstimmung der Angebote in Bezug auf Zielgruppen, Themen und Inhalten, Sonderveranstaltungen und Öffnungszeiten mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit und relevanten Diensten und Einrichtungen sowie Schulen notwendig und durchzuführen (Jugendhilfeplanung)._ In Kooperation mit anderen ist darauf zu achten, dass das Selbstverständnis der offenen Kinder- und Jugendarbeit gewahrt wird.

VIII. Reflexion

In gemeinsamer Verantwortung der Trägerin und den pädagogischen Fachkräften ist eine regelmäßige Überprüfung der Ziele, der Zielgruppen sowie der Angebote und Methoden durchzuführen.

IX. Inkrafttreten

Dieses Trägerschaftsmodell ist in der Kuratoriumssitzung am 22.05.2019 beschlossen worden und löst das am 02.05.1996 in Kraft getretene Trägerschaftsmodell ab. Es tritt mit Beschlussfassung im Rat der Stadt Rietberg in Kraft.